



Korschenbroich

Stadt. Land. Heimat.

**Ehrenordnung der Stadt Korschen-
broich**

vom 04.11.2020

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Auskunftspflichten	3
§ 2 Selbstbindung der Rats- und Ausschussmitglieder	4
§ 3 Korruptionsprävention	4
§ 4 Umgang in Zweifelsfällen	4
§ 5 Anzeigepflichten	4
§ 6 Herstellung von Transparenz	5
§ 7 In-Kraft-Treten	5

Präambel

Auf Grund des § 43 Abs. 3 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 03.11.2020 folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Auskunftspflichten

(1) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger) haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:

1. Name, Vorname
2. Anschrift, Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
3. Gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
 5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
 6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
 7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
 8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
 9. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt Korschenbroich.
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die die/der Auskunftspflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister zu geben. Änderungen zu den gemachten Auskünften sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.

- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.
- (5) Die Anzeige nach § 5 dieser Ehrenordnung erfolgt anlassbezogen und ist unmittelbar an den Bürgermeister zu richten.

§ 2

Selbstbindung der Rats- und Ausschussmitglieder

Die Mandatsträger unternehmen alle Anstrengungen und unterstützen alle Bestrebungen gegen Korruption im Verkehr mit den politischen und geschäftlichen Partnern der Stadt und werden korruptes Verhalten weder bei der Verwaltung der Stadt noch bei sich selbst dulden. Die folgenden §§ 3 bis 5 der Ehrenordnung regeln den Umgang mit Vorteilen, die Rats- und Ausschussmitgliedern wegen ihres Mandats angeboten werden. Sie dienen der Orientierung und Rechtssicherheit. Die Selbstbindung der Ratsmitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister.

§ 3

Korruptionsprävention

Jeder Hinweis oder Verdacht einer Beeinflussung durch Gewährung eines Vorteils oder die Gefahr einer Interessenkollision in eigener Sache ist dem Bürgermeister anzuzeigen. Die Mitteilungspflicht im Falle eines Mitwirkungsverbots gemäß § 31 Abs. 4 GemO bleibt davon unberührt.

§ 4

Umgang in Zweifelsfällen

In Zweifelsfällen hat jeder Mandatsträger die Möglichkeit, sich durch Rückfrage beim Bürgermeister über die Einhaltung der Ehrenordnung zu vergewissern. Der Bürgermeister wird im Verdachtsfall einer Interessenkollision von sich aus tätig.

§ 5

Anzeigepflichten

- (1) Die Teilnahme an Arbeitsessen, repräsentativen Empfängen oder Festveranstaltungen ist unbedenklich, wenn die Bewirtungskosten den Betrag von 50,00 Euro nicht übersteigen. Die Teilnahme an darüberhinausgehenden Bewirtungen ist dem Bürgermeister anzuzeigen. Nimmt das Ratsmitglied an einer Veranstaltung im Auftrag des Rates, im Auftrag einer Fraktion oder in Vertretung des Bürgermeisters teil, entfällt die Anzeigepflicht.
- (2) Die Annahme von angebotenen Freikarten ist zulässig, wenn sie mit der konkreten Funktion des Ratsmitglieds in unmittelbarem Zusammenhang steht oder auf Ratsbeschluss beruht. Darüber hinaus sind Freikarten dem Bürgermeister anzuzeigen, wenn sie pro Karte einen Wert von 30,00 Euro überschreiten.

- (3) Die Annahme von Geld- und Sachgeschenken sowie immateriellen Vorteilen in Ausübung des Ratsmandates ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine Ausnahme bildet die Annahme geringwertiger Sachgeschenke wie z. B. Massenwerbartikel, Kalender, Kugelschreiber etc.. Gastgeschenke anlässlich der Wahrnehmung eines Termins im Auftrag des Rates oder des Bürgermeisters sind unverzüglich der Verwaltung zuzuleiten. Sachgeschenke zu besonderen Anlässen (Geburtstage, Jubiläen, Hochzeiten o. ä.) oder Veranstaltungen sind – sofern sie in Ausübung des Ratsmandates angeboten oder angenommen wurden - dem Bürgermeister anzuzeigen, wenn sie einen Wert von 30,00 Euro je Geschenk übersteigen.

§ 6

Herstellung von Transparenz

- (1) Die Angaben nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 werden in Form einer jährlichen Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Korschenbroich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Interessierte können ganzjährig im Bürgermeisterbüro die eingereichten Unterlagen einsehen.
- (2) Die nach § 1 Abs. 1 Ziffer 2 und 9 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln. Die Anschrift kann hingegen veröffentlicht werden (Absatz 3, vgl. § 43 Abs. 3 GO NRW).
- (3) Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden, soweit nicht bereits eine Veröffentlichungspflicht nach § 1 Absatz 1 oder § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz besteht.
- (4) Der Bürgermeister berichtet jährlich im öffentlichen Teil des Hauptausschusses in anonymisierter Form über die Anwendung der Ehrenordnung. Der Bürgermeister kann den Ratsmitgliedern aufgrund der praktischen Erfahrungen Handlungshinweise geben und Änderungen vorschlagen.
- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ehrenordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Ehrenordnung vom 18.06.2014 außer Kraft.

Korschenbroich, 04.11.2020

M. Venten
Bürgermeister